

Elternbrief Nr. 19 01.12.2020

Sehr geehrte Eltern,

heute tritt die 2. Verordnung Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in Kraft. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Im Bereich der Kindertagesstätten möchten wir auf folgende wichtige Änderung hinweisen:

§ 2, der Kitas und Kindertagespflege betrifft, wurde geändert.

Das Betretungsverbot wurde für den Fall gestrichen, in dem das Kind nur Kontaktperson II ist. Bisher bestand ein Betretungsverbot für Kinder, die in einem Hausstand mit einer Person leben, für die das Gesundheitsamt aufgrund des Kontaktes mit einer infizierten Person eine Quarantäne angeordnet hatte.

Aktuell stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

- *Ein Kind, in dessen Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines PCR- oder POC-Tests nachgewiesen worden ist, muss sich ebenfalls in Quarantäne begeben und darf daher auch die Kita nicht betreten (sofern es nicht in den drei Monaten davor eine Infektion mit SARS-CoV-2 hatte). **Kein Betretungsverbot besteht dagegen mehr für Kinder, die in einem Hausstand mit einer Person leben, für die das Gesundheitsamt aufgrund des Kontaktes mit einer infizierten Person eine Quarantäne angeordnet hat.***
- *Unverändert gilt, dass Kinder, in deren Hausstand jemand COVID-19-Symptome hat, die Einrichtung nicht betreten dürfen.*

Wie bereits in unserer letzten Elterninfo Nr. 18 beschrieben, kann es in den kommenden Monaten immer wieder zu personellen Engpässen in einer Einrichtung kommen.

Da jedoch das Vermischen der Kinder / Gruppen vermieden werden soll behält sich der Träger vor, die Öffnungszeiten einzelner Einrichtungen gemäß dem zur Verfügung stehenden Personal anzupassen. Im Konkreten kann dies dazu führen, dass die täglichen Betreuungszeiten für einen Zeitraum von ca. 1 Woche bis 4 Wochen am Nachmittag verkürzt werden (z.B. auf/ab 16.00 Uhr).

Eine temporäre notwendige Betreuungszeitenverkürzung einer Einrichtung soll durch ein Gutschriftverfahren, das zuvor angekündigt wird, bei der monatlichen Entgeltzahlung berücksichtigt werden.

Über Änderungen werden Sie seitens der Einrichtung rechtzeitig informiert.

Bei Fragen und Hinweisen stehen wir Ihnen jederzeit unter E-Mail corona-info@obermayr.com oder unter Mobil 0172-6859919 zur Verfügung.

Dr. Gerhard Obermayr, Vorstand
Europa-Schule Dr. Obermayr e.V.